

# RS Vwgh 1990/12/14 89/18/0058

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1990

## Index

L94404 Krankenanstalt Spital Oberösterreich  
L94454 Patientenanwalt Patientenentschädigung Pflegeanwaltschaft  
Oberösterreich  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
60/01 Arbeitsvertragsrecht

## Norm

AngG §23;  
AngG §40;  
KAG OÖ 1976 §13;  
VwRallg;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):90/18/0033 90/18/0032

## Rechtssatz

Ein Verzicht auf die Abfertigung kann nur dann erfolgen, wenn dieser Verzicht im Rahmen einer Regelung vorgenommen wird, die dem Arbeitnehmer eine gegenüber den gesetzlichen Mindestfordernissen günstigere Stellung einräumt (Hinweis Martinek-Schwarz, AngG Auflage 6, S 453 ff, S 723 ff)(hier: Leistungen für eine Zusatzpension zur Gewinnung qualifizierter Ärzte für eine Krankenanstalt; Prüfung sparsamer und zweckmäßiger Wirtschaftsführung bei Genehmigung des Jahresvoranschlages der Krankenanstalt durch die Aufsichtsbehörde).

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Allgemein Anwendbarkeit zivilrechtlicher Bestimmungen Verträge und Vereinbarungen im öffentlichen Recht VwRallg6/1 Rechtsgrundsätze Verzicht Widerruf VwRallg6/3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989180058.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

07.07.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)